

Vortrag an den Ministerrat

Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Moldau zur Durchführung der Konvention über die polizeiliche Zusammenarbeit in Südosteuropa; Unterzeichnung und Inkraftsetzung

In Ergänzung zu den Anstrengungen innerhalb der Europäischen Union zur Verstärkung der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen hat Österreich in den letzten Jahren eine Reihe von bi- und multilateralen Staatsverträgen in diesem Bereich abgeschlossen. So initiierte Österreich unter anderem die Konvention über die polizeiliche Zusammenarbeit in Südosteuropa vom 5. Mai 2006 (BGBl. III Nr. 152/2011; im Folgenden „Konvention“). Diese Konvention sieht umfassende Möglichkeiten zur internationalen polizeilichen Zusammenarbeit vor und verstärkt die Zusammenarbeit zur Bekämpfung von Bedrohungen für die öffentliche Sicherheit und/oder Ordnung sowie zur Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von strafbaren Handlungen. Derzeit sind elf Staaten (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Nordmazedonien, Moldau, Montenegro, Österreich, Rumänien, Serbien, Slowenien und Ungarn) Vertragsstaaten der Konvention. Österreich trat der Konvention 2011 bei.

Art. 34 Abs. 1 der Konvention sieht die Möglichkeit des Abschlusses von (bilateralen) Durchführungsvereinbarungen durch die Vertragsparteien vor. Für die praktische Umsetzung der Konvention wird eine solche Durchführungsvereinbarung zwischen Österreich und der Republik Moldau als notwendig erachtet.

Die geplante Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Moldau zur Durchführung der Konvention über die polizeiliche Zusammenarbeit in Südosteuropa enthält konkrete Bestimmungen über die Benennung der zuständigen Behörden, Beamtinnen und Beamten und anzuwendenden Vorgehensweisen und Verfahren in den Bereichen Verbindungsbeamtinnen und Verbindungsbeamte (Art. 2), Zeugenschutzprogramme (Art. 3), grenzüberschreitende

Observation (Art. 4), verdeckte Ermittlungen (Art. 5), Zusammenarbeit in gemeinsamen Zentren (Art. 7) und Beilegung von Streitigkeiten (Art. 8).

Seitens Österreichs wurde ein Entwurf basierend auf der vom österreichischen Bundesministerium für Inneres erstellten Mustervereinbarung an die Republik Moldau übermittelt. Seitens der Republik Moldau gab es nur einige wenige größtenteils formelle Änderungsvorschläge. Nach Überprüfung der Änderungsvorschläge einigten sich beide Seiten auf einen leicht revidierten Vereinbarungstext.

Die mit der Durchführung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgets der zuständigen Ressorts.

Die Vereinbarung ist ein Regierungsübereinkommen im Sinne von lit. a) der Entschließung des Bundespräsidenten vom 31. Dezember 1920, BGBl. Nr. 49/1921; ihre Grundlage ist Art. 34 Abs. 1 der Konvention über die polizeiliche Zusammenarbeit in Südosteuropa, BGBl. III Nr. 152/2011.

Anbei lege ich den authentischen Wortlaut der Vereinbarung in deutscher, englischer und rumänischer Sprache vor.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres und der Bundesministerin für Justiz stelle ich den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. die Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Moldau zur Durchführung der Konvention über die polizeiliche Zusammenarbeit in Südosteuropa genehmigen,
2. mich, den Bundesminister für Inneres oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Angehörige/n des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Unterzeichnung der Vereinbarung bevollmächtigen, und
3. nach erfolgter Unterzeichnung mich oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Angehörige/n des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Vornahme der Notifikation gemäß Art. 11 Abs. 1 der Vereinbarung zu ermächtigen.

20. Juli 2023

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.
Bundesminister